





# Besonderheiten bei Flüchtlingen als Freiwillige

## Anrechnung von Leistungen aus dem BFD

Es kann zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD (Taschengeld und ggf. Sachleistungen) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen. Leistungen aus dem BFD werden insbesondere nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

Empfänger solcher Leistungen sollten daher mit der zuständigen Behörde/dem zuständigen Kostenträger klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen angerechnet werden.

## Beschäftigungserlaubnis

Zur Aufnahme eines BFD wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt. Die Beschäftigungserlaubnis muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Da es kein Zustimmungserfordernis durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt, ist diese bei der Beantragung der Beschäftigungserlaubnis für einen Freiwilligendienst nicht zu beteiligen. Rechtsgrundlage ist § 32 Abs. 2 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung.

## **Impfungen**

Vor der Aufnahme jeder Tätigkeit mit direktem Flüchtlingsbezug ist eine Überprüfung des eigenen Impfstatus und gegebenenfalls die Nachholung fehlender Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) durch den Hausarzt dringend zu empfehlen. Grundsätzlich gilt: Ein vollständiger Impfschutz ist auch ohne Kontakt zu Flüchtlingen ratsam.

Neben den sogenannten Standardimpfungen gibt es Indikationsimpfungen, die für den Einzelnen aufgrund seiner individuellen gesundheitlichen Situation entsprechend sinnvoll sein können. Bundesfreiwillige sollten sich hierzu möglichst schon vor ihrem Einsatz beim Hausarzt erkundigen. Bei den Standardimpfungen haben alle gesetzlich Versicherten einen Anspruch auf die Leistung, bei den Indikationsimpfungen sollten sich die zukünftigen Freiwilligen vorab bei ihrer Krankenkasse erkundigen.

Die Freiwilligen haben einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Impfungen durch ihre Einsatzstelle, sofern die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

## Krankenversicherung

Asylsuchende, die nach Deutschland kommen, sind – je nach Status – im Regelfall in der Anfangszeit nicht krankenversichert und erhalten ihre medizinische Versorgung z.T. nur auf Antrag und an begrenzten Versorgungsstellen.

Der BFD sichert ihnen eine reguläre Sozialversicherung inklusive einer Krankenversicherung, die unseres Wissens auch für mitreisende Ehepartner und minderjährige Kinder gilt.

### **Taschengeld**

Die Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung findet auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Anwendung. Diese sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II), so dass die Regelungen dieses Gesetzes, einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen, nicht gelten. Nach dem allgemeinen Nachranggrundsatz, der auch im







AsylbLG gilt, ist das Einkommen aus der Tätigkeit des Bundesfreiwilligendienstes/einem Freiwilligen Sozialen Jahr somit grundsätzlich auf die Leistungen nach dem AsylbLG anzurechnen.

Allerdings sind dabei Absetzbeträge/Freibeträge zu berücksichtigen, die bei der Einkommensanrechnung freizulassen sind. Hier ist zwischen den Beziehern von **Grundleistungen** (nach § 3 AsylbLG in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts) und den Beziehern sog. "**Analogleistungen**" (entsprechend dem SGB XII nach Ablauf von 12 Monaten, § 2 Abs. 1 AsylbLG) zu unterscheiden:

**Bei Grundleistungsbeziehern** richtet sich die Anrechnung von Einkommen nach § 7 AsylbLG; hiernach haben die Leistungsberechtigten grundsätzlich zunächst ihr gesamtes verfügbares Einkommen aufzubrauchen, bevor ihnen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden können (§ 7 Absatz 1 AsylbLG).

Auch das im Rahmen eines BFD/FSJ bezogene Taschengeld ist grundsätzlich berücksichtigungsfähiges Einkommen im Sinne dieser Norm. Einzusetzen ist jedoch nicht das gesamte, sondern nur das "bereinigte" Einkommen. Im Rahmen der Einkommensbereinigung sind bestimmte Beiträge und Ausgaben von vornherein vom Einkommen abzusetzen (§ 7 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG).

Neben etwaigen auf das Einkommen entrichteten Steuern und Pflichtbeiträgern zur Sozialversicherung betrifft dies die mit der Einkommenserzielung verbundenen notwenigen Ausgaben (§ 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 AsylbLG). Hierbei handelt es sich z.B. um Kosten für Arbeitsmittel oder Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sofern solche Ausgaben bei der Tätigkeit im BFD/FSJ anfallen, sind sie vom erzielten Einkommen abzuziehen.

Ferner ist der Einkommensfreibetrag für Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen (nach § 7 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG). Hiernach bleiben 25 % des Einkommens aus Erwerbstätigkeit bei der Einkommensanrechnung außer Betracht, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 % des jeweils maßgeblichen Grundleistungsbetrags nach § 3 Absatz 1 und 2 AsylbLG.

Bei den **Beziehern von "Analogleistungen"** nach Ablauf der Wartefrist (§ 2 Absatz 1 AsylbLG) gelten für die Einkommensanrechnung die Vorschriften des SGB XII entsprechend. Diese entsprechen in weiten Teilen der Regelung des § 7 AsylbLG und sehen ebenfalls vor, dass vom Einkommen zunächst die seiner Erzielung verbundenen Ausgaben abzusetzen sind (§ 2 Absatz 1 i.V.m. § 82 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII). Entsprechende Anwendung findet auch die allgemeine Freibetragsregelung nach 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII (i.V.m. § 2 Absatz 1 AsylbLG).

Nach Auffassung des BMAS können hiernach 30 % des Taschengeldes des Freiwilligendienstes abgesetzt werden. Bei einem Taschengeld von monatlich 363,00 Euro entspricht dies einem Betrag von rund 109,00 Euro. In begründeten Fällen kann ein anderer Betrag abgesetzt werden (§ 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 AsylbLG).

Nach allem sind also auch bei Flüchtlingen im BFD Absatz- und Freibeträge zu berücksichtigen, die bei der Anrechnung des Taschengeldes auf die Leistungen nach dem AsylbLG in Abzug zu bringen sind. Soweit sich dabei Abweichungen von den Regelungen des SGB II ergeben, entspricht dies dem Willen des Bundesgesetzgebers.







## **Teilzeitmöglichkeit**

Die Möglichkeit eines Teilzeit-Bundesfreiwilligendienstes gilt auch für Freiwillige im BFD mit Flüchtlingsbezug, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Teilzeittätigkeit hat keinen Einfluss auf den Umfang der Bildungsmaßnahmen.

## Residenzpflicht

Nach Ablauf von drei Monaten können sich Asylsuchende innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen, es sei denn, die zuständige Ausländerbehörde hat eine Verlassensbeschränkung angeordnet. Ggf. müssen für die Teilnahme an Bildungsseminaren besondere Anträge gestellt werden, insbesondere, wenn sie in einem anderen Bundesland stattfinden. Dies ist aber u.W. eine eher seltene Ausnahme. Auslandsreisen sind i.R. nicht möglich.

## Übersicht über unterschiedliche Schutzarten und Aufenthaltstitel

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen einen Aufenthaltstitel mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Aufenthaltsgestattung: Die Aufenthaltsgestattung entsteht kraft Gesetzes automatisch durch das Asylgesuch (§ 55 Asylgesetz). Wenn der Asylsuchende auf eine Kommune verteilt und untergebracht wurde, wird die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylgesetz bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt. Diese Bescheinigung berechtigt den Asylsuchenden bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.

Die Aufenthaltsgestattung ist strenggenommen kein Aufenthaltstitel, sondern nur eine Bescheinigung für den legalen Aufenthalt. Aus dem angegebenen Gültigkeitszeitraum lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten. Wird der Asylantrag abgelehnt oder muss der Flüchtling im Rahmen des Dublin-Abkommens Deutschland verlassen, erlischt die Aufenthaltsgestattung automatisch (§ 67 Asylgesetz). Unter anderem aus diesem Grund dürfen Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern keinen BFD im Rahmen des Sonderkontingents ableisten.

**Duldung:** Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, bei denen aber die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", die Duldung genannt wird. Die Bescheinigung nach § 60 Abs. 2 AufenthG wird an jene Asylsuchende ausgehändigt, die Deutschland verlassen müssen, aber (noch) nicht abgeschoben werden können.

Die Duldung wird meist für drei oder sechs Monate erteilt, wobei die Ausreisepflicht bestehen bleibt. Dies gilt auch, wenn die Duldung über mehrere Jahre verlängert wurde. Zur Vermeidung von Kettenduldungen kommt für Duldungsinhaber in manchen Fällen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht, insbesondere auf Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG sowie im Rahmen der Bleiberechtsregelungen für langjährig Geduldete nach § 25a oder § 25b AufenthG.







Auch bei zustimmungsfreien Beschäftigungen wie einem Freiwilligendienst gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung die Drei-Monats-Frist, in der sie keiner Beschäftigung nachgehen dürfen. Für Personen mit einem Duldungsstatus entfällt die Drei-Monats-Frist. Die Drei-Monats-Frist beginnt bei Asylbewerbern am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der ggf. bereits an diesem Tag ausgestellten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Zunächst liegt also nur die BÜMA vor – die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird in der Regel erst mehrere Monate später und nach einem Anhörungstermin beim Bundesamt (Termin für den formellen Asylantrag) ausgestellt. Detaillierte Informationen erteilen die zuständigen Ausländerbehörden.

Bevor Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus einen Freiwilligendienst aufnehmen können, müssen sie die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung bei der zuständigen Ausländerbehörde einholen. Dabei liegt die Erteilung der Genehmigung immer im Ermessen der Ausländerbehörde. Personen mit einem Duldungsstatus, die eine falsche bzw. nicht ausreichende Angabe über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit machen, wird die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich versagt.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einem Duldungsstatus können sich mit ihren jeweiligen Dokumenten ausweisen. Sowohl in die Aufenthaltsgestattung als auch in das Duldungsdokument kann von der zuständigen Ausländerbehörde eine sogenannte Nebenbestimmung eingetragen werden, die Auskunft zu den Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt.

**Aufenthaltserlaubnis:** Die Aufenthaltserlaubnis wird i.d.R. für ein bis drei Jahre erteilt und kann anschließend verlängert werden. Die Aufenthaltsperspektiven und Rechte unterscheiden sich nach dem Grund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (z.B. humanitäre Gründe wie Asylanerkennung oder der Familiennachzug). Die Flüchtlinge erhalten eine Karte mit elektronischem Chip (ähnlich dem deutschen Personalausweis), mit dem sie befristet legal in Deutschland leben und einer Beschäftigung nachgehen können.

**Niederlassungserlaubnis:** Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, darf für eine unbefristete Zeit in Deutschland leben und arbeiten. Die Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis entfällt.

Dies gilt ebenso für die im vorangegangenen Absatz genannte Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (z.B. wegen Asylanerkennung) oder wegen Familiennachzugs. Auch diese Aufenthaltserlaubnisse ermöglichen jede beliebige (unselbständige!) Beschäftigung, so dass auch Besitzer dieser Aufenthaltserlaubnisse keine Beschäftigungserlaubnis mehr beantragen müssen.

#### **Sprachkurs**

Zunehmend bieten vielerorts unterschiedlichste Träger (u. a. die freie Wohlfahrtspflege) Möglichkeiten zum Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung an. Ein Verzeichnis mit möglichen Beratungsstellen sowie Informationen über die vielfältigen Integrationsangebote in Wohnortnähe sind auf der Seite des Auskunftssystems (Web-GIS) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu finden.

Darüber hinaus ist die berufsbezogene Sprachförderung (im Rahmen der so genannten ESF-BAMF-Kurse) für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene







Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (GER). Die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über das Bundesamt organisierten und geförderten Kurse, verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Möglichkeiten für Praktika.

Für die Kursvermittlung sind die Bleiberechtsnetzwerke vor Ort zuständig. Nähere Auskünfte erteilen auch der Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Sprachschulen, Flüchtlingsberatungsstellen sowie die Beraterinnen und Berater des Bundesamtes in den Außenstellen.